

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Landratsamt Schweinfurt
Az. 40.3 – 824/1/4 – 193/24

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen der Veolia Umweltservice Süd GmbH
& Co. KG, Bergwerkstraße 1, 91257 Pegnitz, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum
Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter dem Vordach des
Problemmüllzwischenlagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung
Begrheinfeld (Richtbergstr. 3, 97493 Begrheinfeld);
Anzeige nach § 15 BImSchG wegen der Annahme und zeitweiligen Lagerung von
weiteren Abfallarten mit den AVV-Nrn. 15 01 10*, 16 05 05 und 16 06 02*;
Schlussmitteilung und nachträgliche Anordnungen**

Das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Immissionsschutz, hat für die
immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen der Veolia Umweltservice Süd
GmbH & Co. KG in der Richtbergstr. 3, 97493 Begrheinfeld, im Rahmen der vorgenannten
Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG mit Bescheid vom 27.11.2024, Az. 40-3-824/1/4-
193/24, nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 1a Satz 4 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8a BImSchG ist dieser
Bescheid vom 27.11.2024 (nachträgliche Anordnungen) auch im Internet öffentlich bekannt
zu machen.

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Az: 40.3-824/1/4-193/24
Postzustellungsurkunde

Firma
Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Herrn Christian Mall
Bergwerkstraße 1
91257 Pegnitz

Auskunft erteilt Ihnen

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

40.3-824/1/4-193/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.10.2024

E-Mail:
info@lrasw.de
Telefon: 09721 / 55 – 0 (Vermittlung)
Telefax: 09721 / 55 – 78 337
Zi.-Nr.:

Datum: 27.11.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co.
KG, Bergwerkstraße 1, 91257 Pegnitz, zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter dem Vordach des
Problemmüllzwischenlagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung
Bergrheinfeld (Richtbergstr. 3, 97493 Bergrheinfeld);
Anzeige nach § 15 BImSchG wegen der Annahme und zeitweiligen Lagerung von weiteren
Abfallarten mit den AVV-Nrn. 15 01 10*, 16 05 05 und 16 06 02*;
Schlussmitteilung und nachträgliche Anordnungen**

Anlagen: 1 Heftung Anzeigeunterlagen „Bauherr“
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herr Mall,

die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Richtbergstraße 3 in Bergrheinfeld (Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergrheinfeld) mit verschiedenen Bescheiden des Landratsamtes Schweinfurt immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Nrn. 8.12.1.1 (IE-Anlage), 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Hiervon ist auch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergrheinfeld umfasst.

Mit Schreiben vom 28.10.2024, eingegangen beim Landratsamt Schweinfurt am 31.10.2024, hat die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt, dass diese Anlagen geändert werden sollen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die zusätzliche Annahme und zeitweilige Lagerung der folgenden Abfallart mit Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers:

- AVV 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Acetylenflaschen)
- AVV 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (hier: Gasflaschen)
- AVV 16 06 02* Ni-Cd-Batterien

Die Gasflaschen sollen in Transport-/Lagerbehältern und Gitterboxen unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers zeitweilig gelagert werden. Bei den Ni-Cd-Batterien ist die zeitweilige Lagerung in Kunststoffpaloxen vorgesehen.

Die bereits genehmigten Abfallarten, die maximalen Lagerkapazitäten sowie die Betriebsabläufe bleiben durch die zusätzliche Annahme und zeitweilige Lagerung der vorgenannten weiteren Abfallarten unverändert.

I. Prüfung der Anzeige

Das Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutzbehörde, hat auf der Grundlage der genannten Anzeige sowie unter Beteiligung mehrerer Fachbehörden und –stellen zwischenzeitlich die Einhaltung der Voraussetzungen der hierfür maßgeblichen Vorschrift des § 16 BImSchG abschließend geprüft.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG ist für die Änderung einer Anlage eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Bei den vorgesehenen Änderungen durch die zusätzliche Annahme und zeitweilige Lagerung der o.g. weiteren Abfallarten in entsprechend geeigneten Behältern sind die aus immissionsschutztechnischer Sicht eventuell hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering.

Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sind bei einer anzeigegemäßen Betriebsweise und bei Beachtung der bisherigen, aufgrund der angezeigten Änderungen teilweise anzupassenden Auflagen von bestehenden Bescheiden sowie der nachfolgenden nachträglichen Anordnung sichergestellt.

Die angezeigten Änderungen bedürfen demnach keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Diesen Feststellungen liegen die folgenden Angaben und Unterlagen verbindlich zugrunde. Eventuelle handschriftliche Eintragungen und Streichungen der unteren Immissionsschutzbehörde in den Anzeigeunterlagen sind verbindlich zu beachten.

- Anzeigeschreiben nach § 15 BImSchG vom 28.10.2024, eingegangen am 31.10.2024
- Bilddokumentation der vorgesehenen Lagerbehälter (Transport- und Lagerbehälter, Gitterboxen und Kunststoffpaloxen)

II. Nachträgliche Anordnung

Die Prüfung des Änderungsvorhabens durch die untere Immissionsschutzbehörde sowie durch die beteiligten Fachstellen hat zudem die Anpassung einer Anordnung in bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bescheiden (nachträgliche Anordnungen) sowie die Festsetzung ergänzender Anforderungen erforderlich gemacht, die nachstehend in Form von nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG umgesetzt werden.

Diese nachträglichen Anordnungen sind erforderlich, um die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt aus diesem Grund den nachfolgenden

B e s c h e i d:

Anlagenidentität / Abfallarten

1. Die Anordnung Nr. 1.1 des Bescheids des Landratsamtes Schweinfurt, Immissionsschutz, vom 21.05.2012, Az. 40.3-824/1/4-132/11, in der Fassung des Bescheids vom 20.12.2017, Az. 40.3-824/1/4-136/17, (nachträgliche Anordnungen) erhält folgende neue Fassung:

„Unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagergebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergrheinfeld dürfen ausschließlich die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle (mit jeweiliger Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - AVV -) in ordnungsgemäßen und bauartzugelassenen Behältnissen angenommen sowie zeitweilig gelagert werden:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Acetylenflaschen)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen); Gemäß den Unterlagen zur Anzeige: Feuerlöscher als Pulverlöscher, in geringeren Mengen auch Wasser- und Kohlendioxidlöscher
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (hier: Gasflaschen)
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüsselnummern gemäß AVV zu verwenden.

Die eventuelle Aufnahme weiterer Abfälle in die Liste der genehmigten Abfälle bedarf der Anzeige beim Landratsamt Schweinfurt oder evtl. auch der Genehmigung durch das Landratsamt Schweinfurt.“

Brandschutzdienststelle

2. Die zeitweilige Lagerung der Ni-Cd-Batterien unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers hat ausschließlich in hierfür zugelassenen Behältern zu erfolgen.

Fortgeltung bestehender Nebenbestimmungen

3. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Auflagen, Bedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen und Hinweise aller vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen des Landratsamtes Schweinfurt für die von der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, auf dem Betriebsgelände in der Richtbergstraße 3 in Bergheinfeld (Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergheinfeld) betriebenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen unverändert fort und sind weiterhin verbindlich zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die Nebenbestimmungen und Anordnungen aus den beiden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Schweinfurt für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen vom 08.07.1998, Az. 5.3-824/1/4-3/98, und vom 19.03.2003, Az. 40.3-824/1/4-10/02, sowie aus den Bescheiden des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.05.2012, Az. 40.3-824/1/4-132/11, und vom 20.12.2017, Az. 40.3-824/1/4-136/17 (nachträgliche Anordnungen).

Kostenentscheidung

4. Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, hat die Kosten des Verfahrens (Prüfung der Anzeige und Erlass der nachträglichen Anordnungen) zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 250,00 € festgesetzt:
- Prüfung der Anzeige: 100,00 €
 - Festsetzung der Nachträglichen Anordnungen: 150,00 €
- An Auslagen für die Postzustellung sind 3,45 € angefallen.
Die Kosten für diesen Bescheid betragen somit insgesamt 253,45 €.

Hinweise:

1. Die Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrung der Anlagenbetreiberin mit gleichartigen Anlagen sowie bei der Sammlung und Handhabung von Problemmüll die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsvorschriften vorausgesetzt wird und daher auf weitere Detaillierungen verzichtet werden kann.
2. Seitens des Landratsamtes Schweinfurt - Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass die erfolgte Prüfung der Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG grundsätzlich nur immissionsschutzrechtliche Belange erfasst.
Behördliche Genehmigungen bzw. Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht), sind daher ggf. durch die Anlagenbetreiberin in eigener Verantwortung gesondert einzuholen.

Gründe:

I.

Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Richtbergstraße 3 in Bergtheinfeld (Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergtheinfeld) mit verschiedenen Bescheiden des Landratsamtes Schweinfurt immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Nrn. 8.12.1.1 (IE-Anlage), 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Hiervon ist auch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1458/12 der Gemarkung Bergtheinfeld umfasst.

Mit Schreiben vom 28.10.2024, eingegangen beim Landratsamt Schweinfurt am 31.10.2024, hat die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt, dass diese Anlagen geändert werden sollen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die zusätzliche Annahme und zeitweilige Lagerung der folgenden Abfallart mit Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) unter dem Vordach des Problemmüllzwischenlagers: AVV-Nrn. 15 01 10*, 16 05 05 und 16 06 02*.

Die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt hat auf der Grundlage der genannten Anzeige die Einhaltung der Voraussetzungen der hierfür maßgeblichen Vorschrift des § 16 BImSchG geprüft.

Am Verfahren wurden folgende Stellen beteiligt, die Auflagenvorschläge sowie Hinweise zur Anzeige gemacht haben:

- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
- Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Schweinfurt, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutz
- Landratsamt Schweinfurt, Brandschutzdienststelle
- Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz/Technik

II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist zum Erlass dieser nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG -, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)).

III.

Die Prüfung der Anzeige mit den ihr zu Grunde liegenden Unterlagen durch die beteiligten Fachstellen sowie durch das Landratsamt Schweinfurt - Immissionsschutz als Genehmigungsbehörde hat die grundsätzliche Zulässigkeit der angezeigten Änderungen ergeben.

Darüber hinaus stellt die angezeigte zusätzliche Annahme und zeitweiligen Lagerung der genannten Abfallarten auch keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar, weil die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sind bzw. weil die hervorgerufenen, evtl. nachteiligen Auswirkungen

insgesamt offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Die Überprüfung der vorgelegten Anzeigeunterlagen durch die untere Immissionsschutzbehörde sowie durch die beteiligten Fachstellen hat jedoch ergeben, dass die Anpassung einer Anordnung (zur Anlagenidentität sowie zu den zulässigen Abfallarten) in bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bescheiden (nachträgliche Anordnungen) sowie weitere Anforderungen bei der Umsetzung der angezeigten Änderungen notwendig sind. Diese fachlichen Anforderungen werden mit diesem Bescheid auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Form von nachträglichen Anordnungen verbindlich festgesetzt.

Der Erlass dieser nachträglichen Anordnungen ist gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten („Betreiberpflichten“) verbindlich sicherzustellen und die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren zu schützen. Hierzu gehört auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß dem derzeitigen Stand der Technik.

Die hierbei getroffenen Entscheidungen entsprechen pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigen sowohl das öffentliche Interesse an einem ausreichenden Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen als auch das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin. Sie sind als verhältnismäßig anzusehen, weil sie zumutbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

IV.

Einer öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs dieser nachträglichen Anordnungen vor deren Erlass nach § 17 Abs. 1a bzw. 1b BImSchG bedurfte es vorliegend nicht.

Rechtsgrundlage für die mit diesem Bescheid festgesetzten nachträglichen Anordnungen ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen). § 17 Abs. 1a BImSchG greift jedoch nur bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

§ 17 Abs. 1b BImSchG kommt nur zur Anwendung, wenn künftig weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gem. § 17 Abs. 1a Satz 4 gilt jedoch für die Entscheidung über den Erlass nachträglicher Anordnungen bei IE-Anlagen § 10 Absatz 7 bis 8a entsprechend, so dass in der Folge dieser Bescheid nach dessen Erlass im Internet öffentlich bekannt zu machen ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Bescheids erfolgt auf der Homepage des Landkreises Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/immissionsschutz-industrieemissions-richtlinie-ie-anlagen-3635>

V.

Für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG sowie für die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG sind von der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, als Veranlasserin Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Landratsamt Schweinfurt als Staatsbehörde zu erheben (Art. 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F vom 20.02.1998, GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVZ -) vom 12. Oktober 2001 (BayRS 2013-1-2-F, GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246).

Auslagen sind für die Postzustellung in Höhe von 3,45 € angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Die Kosten setzen sich somit wie folgt zusammen:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1 KVz Prüfung einer Anzeige nach § 15 BlmSchG:	100,00 €
+ Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BlmSchG:	150,00 €
Gesamtgebühr:	250,00 €
Auslagen für die Postzustellung	3,45 €
Kosten (Gebühren und Auslagen) insgesamt:	253,45 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung sowie der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners.